Leben am Zernsee e.V.

Vorab per Fax an 033841 91242

Leben am Zernsee e.V. * c/o Bernd-Michael Stritzke * Phöbener Chaussee 5 * 14542 Werder

Landkreis Potsdam-Mittelmark Herr Landrat Wolfgang Blasig Niemöllerstraße 1

14806 Bad Belzig

Leben am Zernsee e.V.. c/o Bernd-Michael Stritzke Phöbener Chaussee 5 14542 Werder VR 7905 P

Tel. (0 33 27) 66 20 30 www.Leben-am-Zernsee.de BI@Leben-am-Zernsee.de

Werder, den 01.07.2014

FNP 2020 und Bebauungsplan Nr. 061/10 der Stadt Werder (Havel) – Verwaltungshandeln des Landkreises, Ihr Antwortschreiben vom 6.5.2014 mit Poststempel 13.06.2014

Sehr geehrter Herr Landrat,

in unserem Schreiben an Sie vom 15. Mai 2014 datierten wir die Aufgabe der Produktion von Fruchtsäften durch die Fa. Procter & Gamble am Standort: Werder (Havel) im Herbst 2012. Dies war ein bedauerlicher Schreibfehler unsererseits. Richtig hätte es 2002 heißen müssen. Im Sommer 2002 beendete Procter & Gamble die Produktion in Werder (Havel). Die zu DDR-Zeit genutzte Obstverarbeitungslinie wurde bereits 1990 demontiert und verkauft. Es tut uns aufrichtig leid, dass uns dieser Fehler unterlaufen ist. Dessen ungeachtet verblüffte uns die Übernahme dieser falschen Datierung im Antwortschreiben. Wir hatten in einer Reihe von Schreiben (beigefügt ein Schreiben vom 20.02.2013) die Aufgabe des Standortes durch Procter & Gamble Ihnen richtig bekannt gegeben. Wir haben in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hingewiesen, dass wir einen Bestandsschutz für eine vollkommen anders geartete Nutzung der Produktionshalle durch die Firma Herbstreith & Fox nach 10 Jahren nicht erkennen können.

Inhaltlich ist an den aus dem Antwortschreiben ersichtlichen Bewertungsmaßstäben zu bemängeln, dass bei der rechtlichen Würdigung für die gewerblichen Flächen nicht auch explizit auf §35 Absatz 3 Punkt 3 BauGB hingewiesen wird. (Den Schreibfehler auf Seite 2, zweiter Absatz "§ 35 Absatz 2 – gemeint war wohl 4- Punkt 6" wollen wir nur erwähnen). Wie Ihnen hinreichend bekannt ist, werden im Produktionsprozess Gefahrstoffe (unter anderem Schwefelsäure, Salpetersäure, Alkohol, Natriumhydroxidlösung, Chloritlösung) benötigt, die auch in sehr großen Mengen gelagert werden. Daraus ergeben sich erweiterte Pflichten im Rahmen der Genehmigungsverfahren.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wurde zum 13. August 2012 die Seveso-III Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) in Kraft gesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Novellierung der Seveso-II-Richtlinie. Bis zum 31. Mai 2015 muss die neue Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass Betriebe, die bislang nicht von der Seveso-Gesetzgebung erfasst waren, möglicherweise ab 2015 zu Seveso-Betrieben werden und ein umfangreicheres Pflichtenprogramm zu absolvieren haben. Ein neuer Artikel 15, der auf Art. 13 Abs. 5 der Seveso-II-Richtlinie aufbaut, weitet die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen (etwa Flächennutzungs- und Bauleitplanung), Programmen und Vorhaben (etwa Änderung bestehender Betriebe) in diesem Zusammenhang aus. Es bestehen nunmehr detaillierte Vorgaben, welche Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Ein gänzlich neuer Artikel 23 stellt sicher, dass Bürger ihre Rechte auf Information und Beteiligung auch verfahrensrechtlich durchsetzen können.

Mit Urteil vom 15. September 2011 (C-53/10) hat der EuGH entschieden, dass der Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie hinsichtlich der Wahrung angemessener Abstände zwischen Störfallbetrieben und sensiblen Nutzungen nicht nur, wie bislang angenommen wurde, auf der Planungsebene, sondern auch in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Gegenstand der Richtlinie ist die Festlegung von Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, um auf abgestimmte und wirksame Weise ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Bei den Änderungen des § 50 BlmSchG, der auch Abstandsregelungen zwischen vorhandener Wohnbebauung und Störfallbetrieben vorsieht, muss eindeutig und verbindlich geklärt werden, wie diese Abstände bestimmt werden. Zudem muss die Altfallproblematik gelöst werden.

Leben am Zernsee e.V.

Da das Abstandsgebot des Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 Seveso II-RL gerade auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit dient, liegt es nahe, dieses Gebot auf Baugenehmigungsebene anzuerkennen.

Daher liegt es auch nahe, bei der vom Gesetzgeber eingeschlagenen rein planerischen Lösung zu bleiben und sich bei im Baugenehmigungsverfahren stellenden störfallrechtlichen Konflikten den betreffenden Bauantrag unter Verweis auf das bestehende Planungsbedürfnis abzulehnen.

Der KAS-18-Leitfaden (Kommission für Anlagensicherheit) bietet hierfür brauchbare Ansatzpunkte.

Damit ist der Trennungsgrundsatz in störfallrechtlicher Sicht grundsätzlich auf seine Grenzen hin darauf überprüfbar, ob diese Belange überhaupt berücksichtigt wurden. Das heißt, werden Belange nicht hinreichend berücksichtigt, liegt ein Abwägungsausfall vor, der grundsätzlich zur Abwägungsfehlerhaftigkeit des Bebauungsplans führt.

Insbesondere bei einer Änderungsgenehmigung muss ermittelt werden, ob der angemessene Abstand bereits unterschritten ist. Sollte dies der Fall sein, ist eine Änderungsgenehmigung zu versagen, um eine untragbare Situation nicht weiter zu verfestigen. Im Übrigen wird vorausgesetzt, dass die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu übernehmen sind.

Die betroffene Öffentlichkeit muss frühzeitig Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt darzulegen. Dies betrifft auch wesentliche Änderungen von Betriebsbereichen, neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen und Planungen der Ansiedlung neuer Betriebsbereiche. Die Information der Öffentlichkeit ist nunmehr verpflichtend vorgeschrieben. Aufgrund der veränderten Situation, insbesondere der veränderten Rechtslage, bitten wir Sie, uns diesbezüglich eine vollständige Ausarbeitung/Gesamtdarstellung im Zusammenhang mit dem Pektinwerk in Werder (Havel) zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Bernd-Michael Stritzke Vorsitzender

Bankverbindung: MBS Potsdam IBAN: DE84 1605 0000 1000 9465 05 BIC-/SWIFT-Code: WELADED1PMB